

## Anlage

### zum Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 25.04.2013 über die Festlegung (Bestätigung/Festsetzung) des Abschusses für Rehwild für die Jagdjahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016

Als Bestandteil des Formblatt-Bescheides über die Festlegung (Bestätigung/Festsetzung) des Abschusses für Rehwild für die Jagdjahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 erlässt das Landratsamt Oberallgäu als untere Jagdbehörde folgende Anordnungen:

**1. Körperlicher Nachweis**

Der körperliche Nachweis über erlegte und verendet gefundenes Rehwild wird angeordnet.

Er ist wie folgt durchzuführen:

Jedes Stück Rehwild ist dem Jagdvorsteher oder einer anderen von der Jagdgenossenschaft hiermit beauftragten Person vorzulegen.

**2. Abschussmeldevfahren**

Jedes erlegte oder verendet gefundene Stück Rehwild ist der unteren Jagdbehörde innerhalb einer Woche schriftlich zu melden.

Diese Abschussmeldung ist vorher dem Jagdvorsteher oder einer anderen, von der Jagdgenossenschaft hiermit beauftragten Person, zur Gegenzeichnung vorzulegen.

**3. Schonzeitaufhebung in Sanierungsgebieten**

In den durch die Bayer. Forstverwaltung ausgewiesenen amtlichen Sanierungsgebieten werden die Schonzeiten für Rehböcke und Rehkitze aufgehoben, mit der Folge, dass diese Tiere dort ganzjährig bejagt werden dürfen.

Des Weiteren werden in diesen amtlichen Sanierungsgebieten die Schonzeiten für Rehgeißen und Schmalrehe für den Zeitraum vom 16. bis zum 31. Januar eines Jahres aufgehoben.

Außerhalb dieser Sanierungsgebiete verbleibt es bei den gesetzlichen Jagd- und Schonzeiten.

**4. Sofortvollzug**

Der Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 25.04.2013 über die Festlegung des Rehwildabschusses für die Jagdjahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt.

### I.

Das Landratsamt Oberallgäu ist nach Art. 52 Bayer. Jagdgesetz (BayJG) und Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

## II.

### **1. Körperlicher Nachweis**

Die Anordnung des körperlichen Nachweises hat ihre Rechtsgrundlage in Art. 32 Abs. 4 Satz 2 BayJG, wonach die Jagdbehörde vom Revierinhaber verlangen kann, ihr oder einem von ihr Beauftragten das erlegte Wild oder Teile desselben vorzulegen.

Die Anordnung des körperlichen Nachweises soll dazu dienen, möglichst genaue Abschusszahlen zu ermitteln, damit die daraus resultierende Abschussplanung einerseits nicht zu objektiv nicht zu erfüllenden Abschussvorgaben führt und andererseits dem gesetzlich vorgeschriebenen Auftrag, die erforderliche Waldverjüngung zu sichern, entspricht.

Die konkrete Ausgestaltung der Vorlagepflicht bleibt einer internen Regelung durch die Jagdgenossenschaft vorbehalten.

Für den Fall, dass der körperliche Nachweis gegenüber der Jagdgenossenschaft nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, bleibt die Erbringung des körperlichen Nachweises gegenüber der unteren Jagdbehörde vorbehalten.

Rehwild für das kein körperlicher Nachweis erbracht wurde, wird nicht auf die Erfüllung des Abschussplanes angerechnet.

### **2. Abschussmeldeverfahren**

Die Anordnung der Erstattung einer schriftlichen Abschussmeldung an das Landratsamt Oberallgäu binnen einer Woche nach Erlegung oder Fund eines Stückes Rehwild hat ihre Rechtsgrundlage in Art. 32 Abs. 4 Nr. 1 BayJG, wonach der Jagdbehörde über erlegtes und verendetes Schalenwild mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenen Jungwildes eine schriftliche Abschussmeldung zu erstatten ist und in § 16 Abs. 2 letzter Satz AVBayJG, wonach die Jagdbehörde jederzeit Zwischenmeldungen über den Stand der Abschussplanerfüllung verlangen kann.

Sie dient der behördlichen Kontrolle der Abschussplanerfüllung, die im Interesse des erklärten Ziels der Bayer. Staatsregierung, möglichst rasch arten- und strukturreiche Wälder mit standortgerechten Baumarten aufzubauen, erforderlich ist.

### **3. Schonzeitaufhebung in Sanierungsgebieten**

Zum Schutz der Sanierungsmaßnahmen in den durch die Bayer. Forstverwaltung festgelegten amtlichen Sanierungsgebieten ist es erforderlich, das dort befindliche Rehwild vorrangig zu bejagen, um Schäden an den Pflanzungen und an der Naturverjüngung möglichst zu unterbinden.

Um die Bejagung des Rehwildes in diesen Gebieten im notwendigen Umfang zu ermöglichen und die Wirksamkeit der Sanierungsmaßnahmen zu gewährleisten, wird aus Gründen der Abwehr übermäßiger Wildschäden die ganzjährige Bejagung von Rehböcken und Rehkitzten, sowie die auch unter Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Aspekte mögliche Jagdzeitverlängerung für Rehgeißen und Schmalrehe bis zum 31. Januar zugelassen. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 Bayer. Jagdgesetz, wonach die Jagdbehörde für bestimmte Gebiete, insbesondere aus Gründen der Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, Einzelanordnungen zur Aufhebung von Schonzeiten treffen kann.

#### **4. Sofortvollzug**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und wurde im öffentlichen Interesse verfügt.

Nach § 21 Abs. 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) ist die Erfüllung der Schalenwildabschusspläne zwingend vorgeschrieben. Das in den Jagdgesetzen verankerte Ziel des Aufkommens der Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Zäunung kann nur erreicht werden, wenn das Rehwild als Wildart, die Verbiss- und Fegeschäden verursacht, durch Bejagung in einem solchen Bestand gehalten wird, dass die Schäden nicht über ein tragbares Maß hinausgehen.

Im Hinblick auf den Zustand des Waldes ist es im öffentlichen Interesse nicht vertretbar, mit der Erfüllung des Abschusses bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zu warten. Eine zeitliche Verzögerung der Abschusserfüllung kann das Ziel der Bejagung (Begrenzung des Wildbestandes auf eine waldbaulich verträgliche Höhe) gefährden.

Aus diesem Grunde war der Abschussplan für sofort vollziehbar zu erklären, um damit einem etwaigen Rechtsbehelf die aufschiebende Wirkung zu versagen.

#### **III. Kosten**

Die obigen Anordnungen ergehen im öffentlichen Interesse. Kosten, die über die Kosten für die Festlegung des Abschusses hinausgehen, werden daher nicht erhoben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz).

#### **IV. Hinweise**

##### **1. Änderung des Abschussplanes**

Gemäß § 15 Abs. 3 AVBayJG kann nach Bestätigung oder Festsetzung des Abschussplanes auf Antrag des Revierinhabers oder von Amts wegen eine Erhöhung oder Verminderung der Abschusszahlen verfügt werden, wenn sich die für die Abschussplanung maßgebenden Verhältnisse geändert haben oder sich ursprüngliche Angaben als unrichtig erwiesen haben und dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Abschussregelung notwendig ist.

##### **2. Rechtsbehelfsbelehrung**

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.